

## A n f r a g e

der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen Weiss, Edgar Mayer und Ing. Reinhold Einwallner)

an den Bundesminister für Land-u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Ausstieg aus dem Euratom-Vertrag

In einem von der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Auftrag gegebenen und kürzlich veröffentlichten Gutachten hat sich Prof. Dr. Bernhard Wegener von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg die Möglichkeit untersucht, den Euratom-Vertrag kündigen zu können. Dieses Gutachten ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.gruene-bundestag.de/cms/publikationen/dokbin/170/170871.pdf](http://www.gruene-bundestag.de/cms/publikationen/dokbin/170/170871.pdf)

Dieses Gutachten kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

- „1. Die Europäische Atomgemeinschaft ist in ihren Hauptzielsetzungen gescheitert. Weite Bereiche des primären Euratom-Rechts werden nach einem erklärten Konsens der Mitgliedsstaaten nicht angewendet.
2. Die Entscheidungsstrukturen der Atomgemeinschaft entsprechen nicht dem in der Europäischen Union allgemein erreichten und vom Grundgesetz prinzipiell zur Bedingung einer Mitwirkung Deutschlands erhobenen demokratischen Standard.
3. Die unter Berufung auf die überlebten Strukturen des Euratom-Vertrages ermöglichte traditionelle Ausklammerung der Atomenergiewirtschaft aus dem allgemeinen Wettbewerbsrecht des EG- Vertrages ist vor dem Hintergrund einer veränderten technischen und energiepolitischen Situation nicht länger zu rechtfertigen. Der Euratom-Vertrag steht dem nach dem EG-Recht zu entwickelnden freien Binnenmarkt für Energie entgegen.
4. Der Euratom-Vertrag verhindert bis heute die Entwicklung eines europaweit einheitlichen Anlagensicherheitsrechts für Atomergieanlagen. Seine Auflösung ermöglichte insoweit die Heranziehung der einschlägigen Kompetenzgrundlagen des EG- Vertrages.
5. Der Euratom-Vertrag ist ein wesentliches Hemmnis auf dem Weg zu einer einheitlichen und transparenten Verfassungsordnung der Europäischen Union. Die Kündigung des Euratom-Vertrages kann als ein Mittel zur überfälligen Reform des Primärrechts der Union angesehen werden.
6. Das EU-Recht steht einer Anwendung der allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über die Aufhebung und Kündigung völkerrechtlicher Abkommen jedenfalls hinsichtlich des Euratom-Vertrages nicht entgegen.
7. Eine einvernehmliche Aufhebung des Euratom-Vertrages ist zulässig.
8. Der Euratom-Vertrag kann unter Berufung auf den ordentlichen Kündigungsgrund des Art. 56 Abs. 1 lit. b der Wiener Vertragsrechtskonvention (Natur des Vertrages) einseitig gekündigt werden.

9. Der Euratom-Vertrag kann unter Berufung auf den außerordentlichen Kündigungsgrund des Art. 62 Abs. 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention (Grundlegende Änderung der Umstände) einseitig gekündigt werden. Mit Rücksicht auf die Nachrangigkeit der außerordentlichen gegenüber der ordentlichen Kündigung sollte Art. 62 Abs. 1 WVK lediglich hilfsweise geltend gemacht werden.
10. Das Grundgesetz steht einer Kündigung des Euratom-Vertrages durch die Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen.
11. Die für eine Kündigung des Euratom-Vertrages erforderlichen formellen Voraussetzungen können von einem zur Kündigung des Vertrages entschlossenen Mitgliedstaat geschaffen werden.
12. Eine Kündigung nur von Teilen des Euratom-Vertrages ist gem. Art. 44 der Wiener Vertragsrechtskonvention ausgeschlossen.
13. Erhaltenswerte Regelungsstrukturen des Euratom-Vertrages können und sollten nach einer Auflösung des Vertrages in den EG-Vertrag bzw. den Vertrag über eine Verfassung für Europa überführt werden.“

Am 9. Mai 2007 hat sich der Vorarlberger Landtag einstimmig dafür ausgesprochen, dass im Sinne der aktiven Anti-Atom-Politik für den Fall einer ausbleibenden Revision des Euratom-Vertrages der Austritt aus dem Vertrag konsequent betrieben werden soll.

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an den Bundesminister für Land-u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende

#### **A n f r a g e :**

1. Teilen Sie die von Prof. Dr. Wegener vertretene Auffassung hinsichtlich einer Kündigungsmöglichkeit des Euratom-Vertrages?
2. Wie beurteilen Sie die Chancen, eine der Umstellung auf sichere und nachhaltige Energieträger dienende Revision des Euratom-Vertrages zustande zu bringen?
3. Sind Sie bereit, andernfalls eine Kündigung des Euratom-Vertrages zu betreiben?

Waller  
F. E. M.  
May-